

Fondazione di Previdenza EFG SA

Organisationsreglement

Gültig ab 13. November 2023

INHALT

1	GESETZLICHE GRUNDLAGE	3
2	ZWECK	3
3	STIFTUNGSRAT	3
3.1	BILDUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSRATS	3
3.2	AMTSDAUER UND ENTSCHÄDIGUNG	3
3.3	WAHLEN	4
3.4	SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE	4
3.5	AUFGABEN UND KOMPETENZEN.....	5
3.5.1	Allgemeine Aufgaben	5
3.5.2	Aufgaben zu aktuarischen Geschäften.....	5
3.5.3	Vermögensverwaltungsaufgaben	6
3.5.4	Datenschutz	6
3.6	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	6
4	AUSSCHÜSSE DES STIFTUNGSRATS	6
4.1	AUSSCHUSS FÜR VERGÜTUNGEN UND ERNENNUNGEN (AVE)	6
4.1.1	Zusammensetzung und Bildung	7
4.1.2	Amtsdauer.....	7
4.1.3	Sitzungen und Beschlüsse	7
4.1.4	Aufgaben und Kompetenzen	7
4.2	ANLAGENAUSSCHUSS (AA)	7
4.2.1	Zusammensetzung und Bildung	8
4.2.2	Amtsdauer.....	8
4.2.3	Sitzungen und Beschlüsse	8
4.2.4	Aufgaben und Kompetenzen	8
5	DELEGIERTENVERSAMMLUNG	8
5.1	BILDUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	8
5.2	AMTSDAUER UND VERGÜTUNG	9
5.3	WAHLEN	9
5.4	SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE	9
5.5	AUFGABEN UND KOMPETENZEN.....	9
6	GESCHÄFTSFÜHRER.....	9
7	REVISIONSSTELLE UND PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTE	10
8	VERHALTENSREGELN	10
8.1	INTEGRITÄTS- UND LOYALITÄTSPFLICHT	10
8.2	VERTRAULICHKEIT	11
8.3	INTERESSENKONFLIKTE	11
8.4	RECHTSGESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN	12
8.5	EIGENGESCHÄFTE UND MATERIELLE VORTEILE	12
8.6	BESTECHUNG.....	12
8.7	EINLADUNGEN, GESCHENKE UND ANDERE PERSÖNLICHE VERMÖGENSVORTEILE	13
8.8	UNTERWEISUNG UND EINHALTUNG DER BESTIMMUNGEN	13
9	HAFTUNG	13
10	BVG	13
11	INKRAFTTRETEN	14

1 GESETZLICHE GRUNDLAGE

Der Stiftungsrat erlässt dieses Organisationsreglement auf der Grundlage des Vorsorgereglements der Fondazione di Previdenza EFG SA (nachsteend die «Stiftung»), Art. 80ff. ZGB, Art. 331ff. OR, Art. 48ff. BVG sowie Art. 33ff. BVV 2.

2 ZWECK

Dieses Organisationsreglement regelt die Bildung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Organe und der Verwaltung der Stiftung. Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Delegiertenversammlung
- die Revisionsstelle
- der Pensionsversicherungsexperte.

3 STIFTUNGSRAT

3.1 Bildung und Zusammensetzung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus **acht Mitgliedern** und ist wie folgt **paritätisch** zusammengesetzt:

- vier Arbeitgebervertreter, die vom Arbeitgeber ernannt werden;
- vier Arbeitnehmervertreter, die von der Delegiertenversammlung aus den versicherten Personen ausgewählt und ernannt werden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und ernennt unter seinen Mitgliedern einen **Präsidenten** und einen **Vizepräsidenten**. Das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird im Turnus von einem Arbeitnehmervertreter und von einem Arbeitgebervertreter ausgeübt. Im Interesse der Kontinuität ist mittel- bis langfristig und nicht bei Ablauf eines jeden Mandats auf eine solche Alternanz zu achten.

Der Stiftungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern auch einen **Sekretär**, der das Protokoll führt.

3.2 Amtsdauer und Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats bleiben **vier Jahre** im Amt und können wiedergewählt werden.

Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter kann durch Beschluss des Stiftungsrates um höchstens ein Jahr verlängert werden, nachdem die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäss Art. 5.2 verlängert worden ist.

Das Mandat endet mit dem Ablauf der Amtsdauer, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Arbeitsunfähigkeit. In einem solchen Fall übernimmt der erste Nachrückkandidat aus den letzten durchgeführten Wahlen das Amt für die restliche Amtsdauer.

Das Mandat kann bei einer Änderung der Kassenstruktur enden.

Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten keine pauschale Entschädigung oder Sitzungsgelder. Es werden nur die ihnen eventuell **entstandenen Spesen** vergütet. Die Kosten für Weiterbildungskurse werden von der Stiftung übernommen.

3.3 Wahlen

Die EFG AG bestimmt ihre Vertreter für das Amt des Stiftungsratsmitglieds und teilt dem Stiftungsrat die ausgewählten Namen mit.

Die Delegiertenversammlung wählt die Versichertenvertreter, die unter den aktiven Arbeitnehmern der EFG AG auf der Grundlage des vom Stiftungsrat erlassenen Wahlreglements ernannt wurden.

Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen das Amt der Revisionsstelle oder des Pensionsversicherungsexperten nicht ausüben und auch nicht mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung beauftragt werden.

3.4 Sitzungen und Beschlüsse

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wie es die Geschäfte erfordern, zusammen, **mindestens** jedoch **viermal** im Jahr. Falls mindestens **ein Viertel** der Mitglieder dies verlangt, kann der Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen zusammentreten.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten, nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer, einberufen. Die **Einladungen** werden den Stiftungsräten unter Angabe der Traktandenliste mindestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt.

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann eine Änderung der Traktandenliste vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Stiftungsrat.

Die Teilnahme der Mitglieder ist Pflicht. Bei Verhinderung sind der Präsident und der Geschäftsführer zu benachrichtigen.

An den Sitzungen können ohne Stimmrecht und auf Einladung der Pensionsversicherungsexperte, der Geschäftsführer oder Dritte teilnehmen

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, einschliesslich mindestens je zweier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Die Teilnahme an einer Sitzung kann auch ohne physische Präsenz (Telefonkonferenz) erfolgen.

Bei Abstimmungen entscheidet die **einfache Mehrheit** der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

Falls der Präsident – oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident – es in dringenden Fällen für angebracht hält, können Beschlüsse des Stiftungsrats auf dem **Zirkularweg** gefasst werden. In einem solchen Fall müssen Beschlüsse durch die Teilnehmer **einstimmig** gefasst werden. Selbst bei nur einer Gegenstimme wird eine Ad-hoc-Sitzung zur Beschlussfassung einberufen.

Das **Protokoll** wird vom Sekretär verfasst und enthält eine Zusammenfassung der Besprechungen, die Vorschläge, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Ernennungen, die Beschlüsse und die Mitteilungen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern des Stiftungsrats so bald wie möglich zuzustellen.

Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung vom Stiftungsrat genehmigt. Bei dieser Gelegenheit werden eventuelle Korrekturen vermerkt.

3.5 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er nimmt die **Gesamtleitung** wahr, sorgt für die Erfüllung der **gesetzlichen Aufgaben** und bestimmt die **strategischen Ziele und Grundsätze** sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsleitung.

Der Stiftungsrat kann spezifische Aufgaben zuteilen und Entscheidungskompetenzen wie die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung bestimmter Geschäfte an seine **ständigen Ausschüsse** oder die Lösung bestimmter Problematiken an Ad-hoc-Arbeitsgruppen delegieren. Die Entscheidungskompetenz bleibt beim Stiftungsrat.

3.5.1 Allgemeine Aufgaben

Der Stiftungsrat hat folgende **unübertragbare** und **unentziehbare** Aufgaben:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Kreises der Versicherten und Sicherstellung ihrer Information;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung beauftragten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Pensionsversicherungsexperten und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den eventuellen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p. Bestimmung der kollektiv Zeichnungsberechtigten, die ins Handelsregister einzutragen sind;
- q. Ernennung des Geschäftsführers und Bestimmung der Mitglieder der Ausschüsse des Stiftungsrats;
- r. Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers;
- s. Genehmigung der Berichte des Geschäftsführers, der ständigen Ausschüsse des Stiftungsrats und von dessen eventuellen Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
- t. Festlegung der Bedingungen für den Anschluss anderer Arbeitgeber.

3.5.2 Aufgaben zu aktuarischen Geschäften

Der Stiftungsrat trägt ausserdem die Verantwortung für die folgenden aktuarischen Geschäfte (Aufzählung nicht abschliessend):

- a. Erlass und Prüfung des Vorsorgemodells (Grundsätze zu den Leistungen, zur Finanzierung der Stiftung usw.);

- b. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts und gegebenenfalls Einleitung von Sanierungsmassnahmen;
- c. Beschlussfassung über die Erhöhung der Teuerungszulagen an die Rentenbezüger.

3.5.3 Vermögensverwaltungsaufgaben

Der Stiftungsrat trägt ausserdem die Verantwortung für die folgenden Vermögensverwaltungsaufgaben (Aufzählung nicht abschliessend):

- a. Festlegung der Anlagepolitik;
- b. Umsetzung der Anlagestrategie;
- c. Überwachung und Kontrolle der Vermögensverwaltung und der entsprechenden Performance;
- d. Umsetzung sämtlicher im Anlagereglement aufgeführten Aufgaben.

Der Stiftungsrat delegiert die Festlegung, Umsetzung und Überwachung der Anlagepolitik an die Anlageausschüsse.

3.5.4 Datenschutz

Als Bundesorgan ernennt der Stiftungsrat einen Datenschutzbeauftragten und legt die entsprechenden Grundsätze in einer Verordnung fest. Der Datenschutz ist eine der nicht delegierbaren und nicht übertragbaren Aufgaben des Stiftungsrates.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind wie folgt:

- Schulung und Beratung des obersten Organs auf dem Gebiet des Datenschutzes
- Unterstützung bei der Anwendung der Datenschutzregeln
- als Ansprechpartner für die Versicherten und die Datenschutzbehörden zu wirken.

3.6 Zeichnungsberechtigung

Die Stiftung kann grundsätzlich nur durch **Kollektivunterschrift zu zweien** vom Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer zusammen oder mit einem Mitglied des Stiftungsrats verpflichtet werden.

Alle Mitglieder des Stiftungsrats sind im Handelsregister mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen, die Mitglieder zusammen mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer.

Der Stiftungsrat kann die kollektive Zeichnungsberechtigung und die kollektive Vertretungsbefugnis zusammen mit dem Geschäftsführer, Präsidenten oder Vizepräsidenten anderen Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Dritten übertragen.

4 AUSSCHÜSSE DES STIFTUNGSRATS

Der Stiftungsrat bildet die folgenden zwei ständigen Ausschüsse:

- Ausschuss für Vergütungen und Ernennungen;
- Ausschuss für Wertpapieranlagen.

4.1 Ausschuss für Vergütungen und Ernennungen (AVE)

Der Ausschuss für Vergütungen und Ernennungen (AVE) ist für die Festsetzung der Anstellungen, der Vergütungen und die Aufstellung von Beförderungsvorschlägen innerhalb der Geschäftsleitung zuständig.

4.1.1 Zusammensetzung und Bildung

Der AVE besteht aus **zwei** fachkompetenten **Mitgliedern**, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Stiftung. Der Geschäftsführer ist ständiger Gast des Ausschusses ohne Zeichnungsberechtigung.

Der AVE organisiert und konstituiert sich selbst.

4.1.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des AVE bleiben für eine **Dauer von vier Jahren** im Amt. Sie können im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, von Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen vom Stiftungsrat festgelegten Gründen für die Amtsdauer ersetzt werden.

4.1.3 Sitzungen und Beschlüsse

Der AVE tritt nach Bedarf zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen finden auf einfache Einladung des Präsidenten statt. Die Zusammenfassung der Tätigkeiten muss ordnungsgemäss protokolliert werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens seine beiden Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.

Bei Besprechungen und Abstimmungen in Bezug auf die Position des Geschäftsführers muss dieser nicht anwesend sein. Bei Stimmgleichheit wird das Thema dem Stiftungsrat unterbreitet.

Das **Protokoll** der Sitzungen wird vom Geschäftsführer erstellt und enthält die Beschlüsse und Mitteilungen.

4.1.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Ausschuss für Vergütungen und Ernennungen hat folgende Hauptaufgaben:

- a. Genehmigung des Vertrags und der allgemeinen Anstellungsbedingungen für den Geschäftsführer;
- b. Begutachtung der Nachfolgeplanung innerhalb der Geschäftsleitung und Empfehlungen an den Stiftungsrat hinsichtlich der Auswahl des Geschäftsführers;
- c. Empfehlungen an den Stiftungsrat hinsichtlich der Vergütung eventueller unabhängiger Mitglieder des Stiftungsrats;
- d. Genehmigung sämtlicher Verträge für Neuanstellungen und der Pläne für die Vergütung der Geschäftsleitung;
- e. Analyse des Entwicklungsplans der Geschäftsleitung und Empfehlungen an den Stiftungsrat in Bezug auf die Ernennungen.

Der Präsident des AVE muss einmal im Jahr dem Stiftungsrat Rechenschaft über die ausgeführten Tätigkeiten ablegen. Diese umfasst einen allgemeinen Bericht über die Vergütungen und die Anstellungsverträge.

Der AVE kann interne Spezialisten beim Arbeitgeber hinzuziehen oder sich an andere externe Berater wenden, um seine Aufgaben wahrzunehmen. Der Ausschuss berücksichtigt bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Privatsphäre der einzelnen betroffenen Personen.

4.2 Anlagenausschuss (AA)

Der Anlagenausschuss (AA) ist für die Analyse und die Kontrolle der Anlagen der Stiftung zuständig und arbeitet bei der Harmonisierung der EFG-Pensionskassen eng mit dem Anlagenausschuss der EFG Pensionskasse FCT zusammen.

4.2.1 Zusammensetzung und Bildung

Der AA besteht aus **vier Mitgliedern**, die unter den Vertretern des Stiftungsrats ausgewählt und von diesem bestimmt werden, sowie aus **einem Mitglied** ohne Stimmrecht der Geschäftsleitung, das als Sekretär fungiert.

Der Stiftungsrat ernennt den Präsidenten des AA.

Der AA kann Beratungen und Unterstützung von externen Spezialisten einholen.

Der AA organisiert und konstituiert sich selbst.

4.2.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des AA bleiben für eine **Dauer von vier Jahren** im Amt. Sie können im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, von Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen vom Stiftungsrat festgelegten Gründen für die Amtsdauer ersetzt werden.

4.2.3 Sitzungen und Beschlüsse

Der AA tritt nach Bedarf zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, **mindestens jedoch zweimal** im Jahr. Die Sitzungen finden auf einfache Einladung des Präsidenten statt. Die Zusammenfassung der Tätigkeiten muss ordnungsgemäss protokolliert werden.

Der AA ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei Mitglieder** anwesend sind. Es entscheidet die **einfache Mehrheit** der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Das **Protokoll** der Sitzungen wird vom Sekretär verfasst und enthält eine Zusammenfassung der Besprechungen, die Vorschläge, die Ergebnisse der Abstimmungen, die Beschlüsse und die Mitteilungen.

4.2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der AA hat unter anderen die folgenden Hauptaufgaben:

- a. Regelmässige Überprüfung des verwalteten Vermögens, der angewandten Strategie und der Anlagekategorien;
- b. Periodische Überprüfung der angewandten Anlagestrategie;
- c. Periodische Überprüfung der im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags für das Portfolio der Stiftung erzielten Ergebnisse;
- d. Vorschläge an den Stiftungsrat für die Erteilung externer Mandate für Analysen, Untersuchungen und Asset-Liability-Management-Studien in Höhe von über 20 000 CHF;
- e. Erteilung externer Mandate bis zu einem jährlichen Betrag von 20 000 CHF je Mandat im Rahmen eines globalen jährlichen Voranschlags;
- f. Regelmässige Berichterstattung an den Stiftungsrat.

5 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

5.1 Bildung und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern der Versicherten – aktive versicherte Personen oder Rentenbezüger – zusammen, die jeweils im Verhältnis 1 Vertreter pro 50 versicherte Personen bzw. Rentenbezüger gewählt werden.

Der Stiftungsrat legt die Ernennungsmodalitäten und die Wahlkreise fest.

5.2 Amtsdauer und Vergütung

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung bleiben **vier Jahre** im Amt und können wiedergewählt werden.

Ausnahmsweise kann die Amtsdauer durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates um höchstens ein Jahr verlängert werden; in diesem Fall werden die Mitglieder der Delegiertenversammlung schriftlich darüber informiert.

Das Mandat endet mit dem Ablauf der Amtsdauer, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsunfähigkeit oder dem Tod. In einem solchen Fall übernimmt der erste Nachrückkandidat aus den letzten durchgeführten Wahlen das Amt für die restliche Amtsdauer.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten keine pauschale Entschädigung oder Sitzungsgelder. Es werden nur die ihnen eventuell **entstandenen Spesen** vergütet.

5.3 Wahlen

Der Stiftungsrat legt die Modalitäten für die Ernennung der Vertreter auf der Grundlage eines separaten Wahlreglements fest.

5.4 Sitzungen und Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, **mindestens** jedoch **einmal** im Jahr nach Erstellung der Jahresrechnung. Falls mindestens **ein Viertel** der Mitglieder dies verlangt, kann die Delegiertenversammlung zu weiteren Sitzungen zusammentreten.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten des Stiftungsrat unter Angabe der Traktandenliste einberufen. An den Sitzungen können ohne Stimmrecht und auf Einladung der Pensionsversicherungsexperte, der Geschäftsführer oder Dritte teilnehmen

Die Entscheidungen der Delegiertenversammlung werden **mit einfacher Mehrheit** der Anwesenden, den Präsidenten ausgenommen, gefasst.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung haben **konsultativen** Charakter.

5.5 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist ein konsultatives Organ und allgemeines Kontrollorgan der Stiftung. Sie hat unter anderen die folgenden allgemeinen Aufgaben:

- a. Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- b. Prüfung der Berichte des Kontrollorgans;
- c. Ernennung der Vertreter der Versicherten – aktive versicherte Personen und Rentenbezüger – in den Stiftungsrat;
- d. Behandlung offener allgemeiner Geschäfte.

6 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat ernannt und leitet die Verwaltung der Stiftung. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden vom Stiftungsrat festgelegt.

Der Geschäftsführer kann einen Teil der ihm zugeteilten Aufgaben an unterstellte Geschäftsleitungsmitarbeiter oder externe Beauftragte delegieren.

Der Geschäftsführer hat unter anderen die folgenden Hauptaufgaben:

- a. Gesamtverantwortung für die administrative, technisch-buchhalterische und kaufmännische Führung der Stiftung;
- b. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- c. Beschlüsse über die Verwaltungskosten und die Zahlungen von Beträgen bis zu 10'000 Franken, sofern sie gegenüber ein und demselben Begünstigten einmalig sind und insgesamt die festgelegte Grenze nicht überschreiten;
- d. Vorbereitung der Geschäfte und Traktanden des Stiftungsrats im Auftrag des Präsidenten;
- e. Kontaktperson für aktive versicherte Personen und Rentenbezüger;
- f. Regelmässige Berichterstattung an den Stiftungsrat über die gesamte Geschäftsleitung der Stiftung;
- g. Kontaktperson für die Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde;
- h. Umsetzung sämtlicher im Anlagereglement aufgeführten Aufgaben;
- i. Überwachung des internen Kontrollsystems;
- j. Überwachung der ordnungsgemässen Buchführung der Stiftung;
- k. Information des Präsidenten über unklare Zuständigkeiten;
- l. Gast der ständigen Ausschüsse, die er auf Antrag der Ausschusspräsidenten einberuft und für die er Protokolle erstellt.

7 REVISIONSSTELLE UND PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTE

Die Kontrolle der Stiftung wird durch eine Revisionsstelle und einen anerkannten Pensionsversicherungsexperten wahrgenommen. Beide werden vom Stiftungsrat ernannt. Ihre Aufgaben werden durch die Art. 52c und 52e BVG geregelt.

8 VERHALTENSREGELN

Die Fondazione di Previdenza EFG SA hält die Verhaltensregeln im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend "BVG") sowie die branchenspezifischen Vorschriften für die Mitglieder des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) ein und wendet diese an.

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle sowie der Pensionsversicherungsexperte (nachfolgend die "unterstellten Personen") müssen die nachfolgenden Verhaltensregeln strikt einhalten.

8.1 Integritäts- und Loyalitätspflicht

Sämtliche unterstellten Personen der Stiftung müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit **einwandfrei** und **mit grösster Loyalität unabhängig** und im Interesse der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger handeln.

Die treuhänderische Sorgfaltspflicht ist das oberste Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern. Sie beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen sowie das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten. Die Verantwortlichen der Stiftung, die in die Vermögensverwaltung involviert sind, tätigen Anlagen in Wertpapiere nur, wenn sie diese Geschäftsart genau kennen und die Risiken, die mit diesen Geschäften verbunden sind, verstanden haben.

Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen.

Die internen unterstellten Personen obliegen der **Treuepflicht** gegenüber der Stiftung. Bei der Ausübung ihrer Funktion handeln sie unabhängig von den Interessen Dritter und sorgen dafür, dass keine **Interessenkonflikte** aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Situation entstehen.

Die Verantwortlichen der Stiftung sind dafür besorgt, dass die aktiven versicherten Personen und die Rentenbezüger sowie die sonstigen Anspruchsgruppen wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit **informiert** werden.

8.2 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung sind verpflichtet, Probleme oder Informationen über die persönliche und finanzielle Situation aktiver versicherter Personen oder von Rentenbezügern, über die sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit und ihrer Funktion Kenntnis erlangt haben, streng **geheim** zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung fort.

8.3 Interessenkonflikte

Die unterstellten Personen dürften **keinen dauerhaften Interessenkonflikten** unterliegen. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, werden den entsprechenden Entscheidungsgremien **offengelegt**. Derselben Offenlegungspflicht unterliegen auch Dritte, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Stiftung einbezogen sind.

Potenziell konfliktträchtige Interessenbindungen entstehen insbesondere durch:

- Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stiftung;
- Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien;
- Substanzielle finanzielle Beteiligungen;
- enge private oder geschäftliche Beziehungen;
- Enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern, wenn es sich bei den betroffenen Firmen oder Institutionen um Geschäftspartner der Stiftung handelt.

Bei den nachfolgenden Geschäftsprozessen und Transaktionen ist besonders darauf zu achten, dass keine Interessenkonflikte entstehen:

- Vergabe von Mandaten (z.B. Vermögensverwaltung, IT, Beratung, Bau);
- Handel mit Wertschriften;
- Kauf, Verkauf oder Sanierung von Immobilien.

Die internen und externen **unterstellten Personen** müssen **jährlich** über ihre Interessenbindungen **informieren**. Zu diesen zählen insbesondere wirtschaftlich Berechtigte von Firmen, die mit der Stiftung eine Geschäftsbeziehung unterhalten.

Falls ein Interessenkonflikt entsteht, ergreift das entsprechende Entscheidungsgremium die erforderlichen Massnahmen, um das Problem zu lösen.

Für die betroffene Person kann dies die Einstellung des entsprechenden Geschäfts bzw. den Rücktritt oder die Dispensierung von einer ausgeübten Funktion, für den Geschäftspartner den Ausschluss aus dem laufenden Geschäft bedeuten.

Sämtliche **externen Personen**, die mit der Verwaltung oder der Geschäftsleitung beauftragt sind, oder die wirtschaftlich Berechtigten von Firmen, die beauftragt sind, diese Aufgaben wahrzunehmen, dürfen im Stiftungsrat nicht vertreten sein.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Geschäftsleitungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Stiftung aufgelöst werden können.

Im Geschäftsbericht werden die Namen der Experten, der Finanzberater und der beauftragten externen Vermögensberater offengelegt.

8.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Als **nahestehende Personen** gelten der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin sowie Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Kinder, Grosseltern, Geschwister, Enkel).

Bei Rechtsgeschäften der Stiftung, die mit Mitgliedern des Stiftungsrats, angeschlossenen Arbeitgebern, natürlichen oder juristischen Personen, mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung beauftragten Personen abgeschlossen werden, sowie bei Rechtsgeschäften der Stiftung, die mit natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, die den oben genannten Personen nahestehen, müssen die üblichen **Marktbedingungen** erfüllt sein. Zudem müssen diese Geschäfte anlässlich der Überprüfung der Jahresrechnung einer **externen Revision** unterzogen werden.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sind **Alternativangebote** einzuholen. Der Zuschlag muss mit **grösstmöglicher Transparenz** erfolgen.

8.5 Eigengeschäfte und materielle Vorteile

Die Mitarbeiter der Stiftung, vor allem die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung beauftragten Personen, dürfen keine Eigengeschäfte tätigen. Für die Organe, die bei der Bank angestellt sind, gelten die internen Regelungen der Bank.

Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung erhalten keinerlei Entschädigung und ziehen aus ihrer Tätigkeit zugunsten der Stiftung **keine wirtschaftlichen** oder Vermögens**vorteile**. Eventuell erhaltene Leistungen und Begünstigungen müssen folglich der Stiftung **zurückerstattet** werden. Eine Ausnahme bilden eventuelle kleinere Gelegenheitsgeschenke, deren Entgegennahme in den nachfolgenden Abschnitten geregelt ist.

8.6 Bestechung

Was Leistungen, Handlungen, Unterlassungen jeglicher Art, die an die Geschäftstätigkeit geknüpft sind, anbelangt, sind die unterstellten Personen nicht dazu befugt, öffentlichen Angestellten, Kunden, Lieferanten, Vertretern, Subunternehmern oder ihren Angestellten direkt oder indirekt unrechtmässige Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.

Die unterstellten Personen dürfen sich keine unrechtmässigen Vorteile versprechen lassen und keine solchen erbitten oder annehmen, weder zu ihren eigenen Gunsten noch zugunsten von Verwandten, Partnern, Freunden, Bekannten oder anderen Dritten.

Eine Ausnahme bilden Gelegenheitsgeschenke im Sinne des nachfolgenden Abschnitts.

8.7 Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vermögensvorteile

Interne unterstellte Personen dürfen keine Einladungen, Geschenke oder andere persönliche Vermögensvorteile akzeptieren, die sie nicht auch erhalten hätten, wenn sie die von ihnen innerhalb der Stiftung bekleidete Position nicht innegehabt hätten. Eine Ausnahme bilden Einladungen oder Gelegenheitsgeschenke gemäss den Absätzen 2 und 4.

Die Teilnahme zu marktkonformen Bedingungen ist an Veranstaltungen gestattet, deren Hauptziel der Stiftung von Nutzen ist. Allerdings müssen sich diese Anlässe in der Regel auf einen Tag beschränken. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Stiftungsrats.

Private Einladungen ohne ein klares Firmenziel sind untersagt. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident des Stiftungsrats.

Ein Gelegenheitsgeschenk darf den Betrag von 300 Franken pro Mitarbeiter nicht überschreiten. Übersteigt der Wert eines Geschenks diesen Betrag, ist die Genehmigung des Präsidenten des Stiftungsrats einzuholen.

Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von:

- Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen);
- Kick-Backs, Retrozessionen und ähnlichen Zahlungen.

Wenn von den persönlichen Vermögensvorteilen nahestehende Personen profitieren, wird davon ausgegangen, dass der Verantwortliche einen direkten Vorteil daraus zieht.

8.8 Unterweisung und Einhaltung der Bestimmungen

Die Stiftung stellt den unterstellten Personen die aktualisierte Version dieses Reglements zur Verfügung.

Die internen unterstellten Personen werden über die Anwendung dieses Reglements bei ihrer Anstellung und in periodischen Abständen informiert.

Die unterstellten internen und die externen Personen händigen der Stiftung in der Regel jährlich eine schriftliche Bestätigung aus, in der sie sich zur Einhaltung der festgelegten Bestimmungen verpflichten.

Das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen wird dem Präsidenten des Stiftungsrats vorgelegt und der externen Revision unterbreitet. Diese prüft im Sinne von Art. 52c Abs. 1 Bst. c. BVG, ob die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird.

9 HAFTUNG

Die mit der Führung, Geschäftsleitung, Verwaltung und Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen haften für **Schäden**, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit **vorsätzlich** oder **fahrlässig** verursacht haben.

10 BVG

Für alle Aspekte, die nicht in diesem Reglement geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des BVG und die entsprechenden Verordnungen verwiesen.

11 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde am 13. November 2023 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Das vorliegende Reglement kann über das Intranet abgerufen werden. Im Fall von Unstimmigkeiten bei der Interpretation gilt der in italienischer Sprache verfasste Text dieses Reglements.

Vom Stiftungsrat genehmigt

Lugano, 13. November 2023